

CAR-SHARING RENNINGEN

NUTZUNGSVERTRAG

Über die gemeinsame Nutzung der in Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge schliessen die in Anlage 2 genannten Personen folgenden Vertrag:

§1 EIGENTÜMER, HALTER, VERSICHERUNGSNEHMER

- (1) Gemeinschaftliche Eigentümer der in Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge sind die in Anlage 2 aufgeführten Personen, im folgenden Autoteiler genannt.
- (2) Die Halter sind in Anlage 1 aufgeführt. Sie sind jeweils für die Entrichtung der Kfz-Steuer verantwortlich.
- (3) Die Versicherungsnehmer sind in Anlage 1 aufgeführt. Sie sind jeweils für den Abschluss einer:

- ◆ Kfz-Haftpflichtversicherung
- ◆ Voll- bzw. Teilkaskoversicherung
- ◆ Insassenunfallversicherung
- ◆ Verkehrsrechtsschutzversicherung
- ◆ Schutzbriefes

und für die pünktliche Entrichtung der Prämien verantwortlich.

§2 GEBRAUCHSBEFUGNIS

- (1) Jeder Autoteiler ist zur Nutzung der in Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge insoweit befugt, als der Mitgebrauch der übrigen Autoteiler nicht beeinträchtigt ist. Das Nähere regelt die Nutzungsordnung.
- (2) **SCHLÜSSEL:** Jeder Autoteiler erhält einen Schlüssel für den Fahrzeugschlüsselkasten. Dieser Schlüssel ist Eigentum der Vertragsgemeinschaft und ist beim Ausscheiden aus dem Vertrag dem Schlüsselverwalter (siehe Anlage 3) zurückzugeben.
- (3) **FÜHRERSCHEIN:** Jeder Autoteiler sichert zu, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für eines der in Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge zu sein. Bei Entzug oder Verlust der Fahrerlaubnis erlischt unmittelbar die Nutzungsberechtigung, die Schlüssel sind unverzüglich zurückzugeben (§2 Abs. 2).

§3 NUTZUNGSORDNUNG

- (1) **STANDORT DER FAHRZEUGE:** Die Standorte der einzelnen Fahrzeuge sind in Anlage 1 aufgeführt. Nach jeder Nutzung ist das Fahrzeug dort wieder abzustellen.
- (2) **NUTZUNGSABSPRACHE:** Für jede Fahrt ist durch Eintragung in den Vormerkkalender ein Fahrzeug zu reservieren. Dies kann auch kurzfristig geschehen, d. h. unmittelbar vor Fahrantritt geschehen. Die erste Reservierung hat Vorrang, deshalb ist frühzeitiges reservieren zu empfehlen. Die reservierte Zeit ist auf das Notwendige zu beschränken, um andere Nutzungen nicht zu behindern, es ist aber auf jeden Fall sicherzustellen, daß das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt wieder am Standort (siehe §3 Abs. 1) ist. Wird ein reserviertes Fahrzeug nicht benötigt, ist die Eintragung im Vormerkkalender baldmöglichst zu streichen.
- (3) **SPARSAME UND UMWELTFREUNDLICHE FAHRWEISE:** Alle Autoteiler bemühen sich um eine energiesparende, materialschonende und umweltfreundliche Fahrweise.
- (4) **FAHRTENBUCH:** Alle Autoteiler sind verpflichtet, die von ihnen gefahrenen Kilometer und die Benutzungszeiten in das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch einzutragen. Die Eintragung wird unmittelbar nach der Fahrt vorgenommen. Des weiteren ist im Fahrtenbuch zu vermerken, ob getankt, Ölstand und Reifendruck kontrolliert und ob Schäden festgestellt wurden. Bei festgestellten Schäden, die die Nutzung des Fahrzeugs bzw. seine Verkehrssicherheit beeinträchtigen, muss der Autoteiler, der das Fahrzeug als nächster reserviert hat und ein Mitglied des techn. Beirat verständigt werden.

§4 BENUTZUNG DER FAHRZEUGE DURCH DRITTE

Die Fahrzeuge dürfen nicht an eine in Anlage 2 nicht aufgeführte Person verliehen werden. Ansonsten dürfen nicht in Anlage 2 aufgeführten Personen das Fahrzeug in begründeten Ausnahmefällen nur dann lenken, wenn sich ein Autoteiler im Fahrzeug befindet und dieser seine Zustimmung erteilt hat. Der Autoteiler wird so behandelt, als wenn er selbst das Fahrzeug fahren würde.

§5 NOTWENDIGE MASSNAHMEN

- (1) Für die Fahrzeuge der Nutzergemeinschaft ein "Technischer Beirat" bestimmt der mindestens aus drei Personen und in Anlage 3 aufgeführt wird. Dieser Techn. Beirat ist Ansprechpartner wenn es zu Problemen (insbesondere bei Pannen und Unfällen Abs. 4) mit den Fahrzeugen kommen sollte und regelt die Aufgaben der Wagenwarte.
- (2) Für jedes Fahrzeug wird ein Wagenwart bestimmt der in Anlage 1 aufgeführt wird. Dieser beobachtet und überprüft den technischen Zustand des Fahrzeugs, ist Ansprechpartner für Defekte und Reparaturen und ist für die Einhaltung der TÜV- und AU-Termine sowie der Inspektionsintervalle zuständig. Er überwacht auch die regelmässige Ölstandskontrolle.

- (3) Tanken, Verkehrssicherheit, Reinigung
- a) Ist der Tank nach einer Nutzung des Fahrzeugs weniger als zu $\frac{1}{4}$ gefüllt, so hat der letzte Autoteiler den Tank wieder zu füllen.
 - b) Bei jeder zweiten Tankfüllung ist der Ölstand und der Reifendruck zu kontrollieren bzw. in Ordnung zu bringen. Dies ist im Fahrtenbuch zu vermerken.
 - c) Die Reinigung des Fahrzeugs ist vierteljährlich innen und außen gründlich vorzunehmen. Die Außenreinigung hat durch eine Waschstraße zu erfolgen.
 - d) Wurde das Fahrzeug für einen mindestens einwöchigen Urlaub genutzt, so sind die Maßnahmen nach b) und c) durchzuführen.
- (4) REPARATUREN: Bei während der Nutzung auftretenden oder infolge von Unfällen verursachten Schäden am Fahrzeug sind die jeweiligen Autoteiler berechtigt, eine Notreparatur vornehmen zu lassen, sofern diese nicht den Umfang von 100 € übersteigt. Andernfalls ist die Zustimmung des techn. Beirats einzuholen.
- (5) UNFÄLLE: Wurde ein Unfall zumindest teilweise selbst verschuldet, so ist von dem Autoteiler im Falle der Inanspruchnahme der Kfz-Versicherungen der in Anlage 3 festgelegten Pauschalbetrag als Ausgleich für den verlorenen Schadensfreiheitsrabatt fällig. Bei Inanspruchnahme der Fahrzeug- (Kasko-) Versicherungen hat der Autoteiler zusätzlich die Selbstbeteiligung zu bezahlen. Ansonsten ist der Schaden von dem Autoteiler zu begleichen. Verwarnungs- und Bußgelder sind von dem jeweiligen Autoteiler allein zu tragen. Entsprechen sind die Flensburger Strafpunkte zu übernehmen.

§6 LASTEN UND KOSTEN

- (1) An Lasten und Kosten sind von den Autoteilern folgende Belastungen zu tragen:
- a) Benzin und Betriebsstoffkosten
 - b) Reparatur und Abschleppkosten, soweit kein Ersatz von der Versicherung zu erwarten ist
 - c) Inspektionskosten
 - d) TÜV-Gebühren
 - e) Kfz-Steuer
 - f) Kfz-Haftpflicht-, Kasko- Insassenunfall-, Verkehrsrechtsschutzversicherung
 - g) VCD-Schutzbrief
 - h) Zinsbelastung
 - i) Wertverlust
 - j) Verwaltungskosten
 - k) Sonstige, mehrheitlich beschlossene Ausgaben
- (2) KASSE: Die Autoteiler richten eine gemeinsame Kasse ein, die von dem in Anlage 3 genannten Kassenverwalter geführt wird. Über diese Kasse werden die Betriebs- und Fixkosten abgerechnet, Fahrzeuge gekauft und finanziert. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) EINLAGE (KAUTION): Jeder Autoteiler zahlt beim Eintritt eine Einlage in Höhe von 1.000,00 €, die beim Ausscheiden aus dem Vertragsverhältnis wieder zurückbezahlt wird. Darüber hinaus können Darlehen, die mit 5% jährlich verzinst werden, bei den in Anlage 1 aufgeführten Personen aufgenommen werden..

Die Vertragsgemeinschaft kann auf die Zahlung der Kautions verzichten, sofern ein Autoteiler bereit ist, mit seiner Kautions für den Neuzugang zu haften. Diese Kautions haftet dann für beider Autoteiler, d.h. sie wird erst dann zurückbezahlt, wenn beide aus dem Vertrag ausgeschieden sind und beide alle Forderungen der Vertragsgemeinschaft erfüllt haben. Außerdem werden sie seitens der Kassenführung als wirtschaftliche Einheit behandelt, d. h. sie erhalten eine gemeinsame monatliche Abrechnung.

- (4) MONATLICHE ABRECHNUNG: Anhand der Erfahrungswerte werden für jedes Rechnungsjahr vorläufige Kilometersätze festgelegt (Anlage 3). Anhand dieser Sätze finden dann monatliche Abrechnungen nach folgendem Modus statt:

a) Angesetzt wird pro Stunde der tatsächlichen Ausleihdauer des Fahrzeugs der in Anlage 3 festgelegten Kilometersatz. Nachtstunden zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr werden nicht berechnet.

b) Angesetzt werden die gefahrenen Kilometer

Abgerechnet wird die höhere Kilometerzahl aus (a) oder (b). Diese wird mit dem in Anlage 3 festgelegten Kilometersatz multipliziert. Die im voraus verauslagten Betriebskosten sind gegen Beleg mit den zu bezahlenden Beträgen zu verrechnen.

- (5) JAHRESABRECHNUNG: Zum Ende eines Rechnungsjahres wird eine Jahresabrechnung durchgeführt, bei der der Zeitwert der Fahrzeuge geschätzt wird. Die abgerechneten km-Sätze werden dann rückwirkend an die tatsächlichen Kosten angepasst, so dass das Grundkapital (Einlagen und Darlehen der Autoteiler) erhalten wird; d. h. der entstandene Überschuss bzw. das Defizit wird entsprechend der abgerechneten km auf die Autoteiler verteilt. Die Jahresabrechnung muss bis zum 1.03. eines jeden Jahres erstellt sein.

§7 VERÄNDERUNGEN DES VERTRAGES MIT SEINEN ANLAGEN 1 - 3

- (1) Veränderungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung aller Autoteiler. Zur Änderung der Anlagen 1 und 3 genügt die einfache Mehrheit aller Autoteiler. Änderungen bedürfen der Schriftform.

- (2) Neuaufnahmen in die Anlage 2 bedürfen der Zustimmung aller Autoteiler, die neu aufgenommenen Autoteiler müssen diesem Nutzungsvertrag durch Unterschrift zustimmen. Neuaufnahmen sind jederzeit möglich.

Kündigungen entsprechend §8 Abs. 3 können mit einfacher Mehrheit aller Autoteiler ausgesprochen werden.

- (3) Scheidet ein Autoteiler aus, so wird die gemeinsame Nutzung von den übrigen Autoteilern fortgesetzt.

§8 BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

- (1) Die Aufhebung des Vertragsverhältnisses erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss aller Autoteiler

Bei Aufhebung des Nutzungsvertrages sind die in Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge zu verkaufen. Der Verkaufserlös geht in die Endabrechnung ein. Bei dieser Endabrechnung werden Kosten, die bis zum Verkauf der Fahrzeuge entstanden sind, entsprechend einer Jahresabrechnung anteilig nach den abgerechneten km auf die Autoteiler verteilt. Sind laufende Verbindlichkeiten nicht zu diesem Zeitpunkt kündbar, sind diese bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin von allen Autoteilern zu gleichen Teilen zu tragen.

- (2) Jeder Autoteiler kann mit einer Frist von einer Woche zum 31. Dezember (Stichtag der Jahresabrechnung) den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat gegenüber dem Kassenverwalter (s. Anlage 3) schriftlich zu erfolgen. Der Kündigende ist mit Wirkung (31.12.) aus der Anlage 2 zu streichen. Die Kautions ist, soweit sie nicht mit Forderungen der Vertragsgemeinschaft verrechnet wird, innerhalb von 2 Wochen nach der auf die Kündigung folgenden Jahresabrechnung (gem. §6 Abs. 2) bzw. Endabrechnung (gem. §8 Abs. 1) zurückzuzahlen. Verzichtet der ausscheidende Autoteiler schriftlich auf die weitere Nutzung der Fahrzeuge und gibt seine Schlüssel (§2 Abs. 2) zurück, werden ihm von der Kautions innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der vollständigen Kündigung 500,00 € zurückbezahlt, soweit sie nicht mit Forderungen der Vertragsgemeinschaft verrechnet werden. In die Jahresabrechnung wird der Kündigende unverändert mit einbezogen.
- (3) Die Vertragsgemeinschaft kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, eine fristlose Kündigung aussprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Weiterführung des Vertragsverhältnisses wegen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses nicht mehr möglich ist oder der Betroffene seine Fahrerlaubnis verliert. Diese Kündigung bedarf der einfachen Mehrheit aller Autoteiler und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Mit der Kündigung erlischt sofort die Nutzungsberechtigung, Schlüssel sind unverzüglich zurückzugeben (§2 Abs. 2), der Betroffene ist aus der Anlage 2 zu streichen. Die Einalge ist, soweit sie nicht mit Forderungen der Vertragsgemeinschaft verrechnet wird, innerhalb von 6 Wochen nach der nächsten Jahres- bzw. Endabrechnung zurückzuzahlen. In diese Abrechnung wird der Betroffene unverändert mit einbezogen.

§9 VERTRAGSGÜLTIGKEIT

- (1) Der Vertrag tritt zum 1. April 1996 in Kraft, alle anderen Verträge verlieren ihre Gültigkeit.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht.